



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

23.5224.01

Ratsbüro

Basel, 17. April 2023

Beschluss vom 17. April 2023

Bericht des Ratsbüros

betreffend Totalrevision des Reglements über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen des Ratsbüros	3
3. Totalrevision des Reglements	3
3.1 Ingress.....	3
3.2 Aufgaben.....	4
3.3 Leitung.....	5
3.4 Organisation.....	6
3.5 Unterstützung der Ratsmitglieder	7
3.6 Mitarbeitende	7
3.7 Schlussbestimmungen	8
4. Antrag	9

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage

Das Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes wurde anlässlich der Einführung des Parlamentsdienstes in Kraft gesetzt. Basis dazu war der Bericht 03.7500.01 (Nr. 9223) der Reformkommission. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für einen verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienst geschaffen. Anlässlich der Retraite des Ratsbüros zur neuen Legislatur 2021-2025 hat das Ratsbüro festgestellt, dass sich in den mittlerweile fast 20 Jahren seit Schaffung des Parlamentsdienstes das Umfeld, die Arbeitssituation und die Bedürfnisse der Parlamentsmitglieder an den Parlamentsdienst verändert haben. Entsprechend soll das Reglement inhaltlich modernisiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die am 21. April 2021 eingesetzte Subkommission (SubKo) «GO-Revision» hat aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Parlamentsrechts den Parlamentsdienst beauftragt, einen Vorschlag zur Revision des bestehenden Reglements vorzulegen. Die SubKo «GO-Revision» hat während den Beratungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) festgestellt, dass es dafür keine Anpassung des § 19 GO sowie weiterer Bestimmungen der GO bzw. der AB braucht. Deshalb hat sie sich entschieden, das Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes erst nach Ablauf der Referendumsfrist zu bereinigen. Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat nachfolgende Änderungen.

2. Vorgehen des Ratsbüros

Die SubKo «GO-Revision» hat dem Ratsbüro an der Sitzung vom 17. April 2023 den Entwurf zur Totalrevision des Reglements über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden besprochen und es wurde entschieden die nachfolgenden Änderungen dem Grossen Rat zu beantragen.

3. Totalrevision des Reglements

Da das gesamte Reglement angeschaut und zu einem grossen Teil angepasst wurde, handelt es sich vorliegend um eine Totalrevision. Wie eingangs erwähnt, geht es in erster Linie darum, das Reglement an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und sprachlich zu modernisieren. Es wurden mit der GO/AB-Revision eingeführte Begrifflichkeiten übernommen, redaktionelle Anpassungen an die Darstellung der Gesetzessammlung getätigt, Abläufe gestraffter normiert und das Reglement vor allem in Bezug auf die Digitalisierung modernisiert. Nachfolgend sollen die vorgenommenen Änderungen synoptisch dargestellt und erläutert werden.

3.1 Ingress

Im geltenden Reglement wird in einer Fussnote auf den aktuellen Paragraphen und die aktuelle Fassung in der GO verwiesen, dies kann nun im Ingress direkt angepasst werden.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes	Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes
vom 19. März 2003 (Stand 1. Juli 2004)	vom
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 13a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988, erlässt folgendes Reglement:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf ~~§ 13a~~ § 19 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom ~~24. März 1988~~ 26. Juni 2006, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum] beschliesst:

3.2 Aufgaben

Bezüglich der Aufgaben soll bereits in § 1 Abs. 1 klargestellt werden, worin die Hauptaufgaben des Parlamentsdienstes bestehen. Insbesondere wird präzisiert, dass die Unterstützung neben administrativen und juristischen auch organisatorische Aufgaben beinhaltet. Zudem sollen das Ratsbüro und die Kommissionen explizit genannt werden.

In § 2 Abs. 2 erfolgt zunächst eine redaktionelle Anpassung durch den Ersatz der Bindestriche durch literae sowie das Setzen von Satzzeichen. Inhaltlich wird die Aufzählung einerseits präzisiert, da auch hier in lit. a von Kommissionen und Ratsbüro die Rede ist und andererseits gestrafft. Die Begrifflichkeiten werden an die revidierte GO/AB angepasst: Neu ist nun von Session die Rede. Schliesslich wird der Begriff «Informatikdienst» gestrichen. Ein solcher muss im Zeitalter der Digitalisierung nicht speziell erwähnt werden, da es eine Selbstverständlichkeit ist. Zudem suggeriert diese Formulierung, dass ein Informatikdienst extra für die Ratsmitglieder betrieben wird, was nicht der Fall ist. Mit der Betreuung der Webseite grosserrat.bs.ch wurde das Hauptanliegen der Reformkommission erfüllt – eine Datenbank mit den Entitäten Personen, Gremien und Geschäften. Die Betreuung der Webseite gehört selbstverständlich zu den Aufgaben des Parlamentsdienstes. Unter den in § 1 Abs. 2 lit. c genannten Präsidien sind das Grossrats- sowie die Kommissionspräsidien zu verstehen.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
§ 1 Aufgaben	
¹ Der Parlamentsdienst unterstützt die Arbeit des Grossen Rates und erledigt die	¹ Der Parlamentsdienst unterstützt ~~die Arbeit des~~ den Grossen Rates, das Ratsbüro und die

administrativen und juristischen Sekretariatsaufgaben.	<i>Kommissionen</i> und erledigt die administrativen, ~~und juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.~~
² Er hat insbesondere folgende Aufgaben: - die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen - die Protokollführung im Grossen Rat - die Beschaffung und Archivierung von Dokumenten - die Unterstützung der Ratsmitglieder in juristischen, administrativen und organisatorischen Fragen - den Aufbau und die Führung eines Informatikdienstes - die Erledigung der Sekretariatsdienste für die Kommissionen - die Protokollführung in den Kommissionen - die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	² Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Vorbereitung und Durchführung der ~~Sitzungen~~ <i>Sitzungen des Grossen Rates und der Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen;</i> b) die Protokollführung im Grossen Rat, im Ratsbüro und in den Kommissionen; c) die Unterstützung der Ratsmitglieder, ~~in juristischen, administrativen und organisatorischen Fragen~~ <i>insbesondere der Präsidien, in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen;</i> ~~den Aufbau und die Führung eines Informatikdienstes;~~ ~~die Erledigung der Sekretariatsdienste für die Kommissionen;~~ ~~die Protokollführung in den Kommissionen;~~ d) die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die <i>politische Bildung;</i> e) <i>die Betreuung der Webseite grosserrat.bs.ch mit der Grossratsdatenbank;</i> f) die Archivierung von Daten und Dokumenten des Grossen Rates, des Ratsbüros und der Kommissionen.

3.3 Leitung

Auch in § 2 werden die Begrifflichkeiten an die GO angepasst. Ausserdem wird § 2 Abs. 2 prägnanter formuliert. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben. Diese Formulierung war zwar zu Beginn des Parlamentsdienstes wichtig, da zu dieser Zeit das I. und II. Sekretariat «Beamte» aus der Verwaltung waren. Mit dem heutigen unabhängigen Parlamentsdienst ist es allerdings klar, dass das Sekretariat stets aus Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes besteht.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
§ 2 Leitung	
¹ Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes erfolgt auf Vorschlag des Büros durch den Grossen Rat.	¹ Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes erfolgt auf ~~Vorschlag~~ <i>Antrag</i> des ~~Büros~~ <i>Ratsbüros</i> durch den Grossen Rat.
² Die Leitung nimmt die Aufträge an den Parlamentsdienst entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Büros und der ständigen Kommissionen.	² ~~Die Leitung nimmt die Aufträge an den Parlamentsdienst entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung. Die~~ <i>Leitung koordiniert die Arbeiten des Parlamentsdienstes.</i> Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des ~~Büros~~ <i>Ratsbüros</i> und der ~~ständigen~~ Kommissionen.
³ Der 1. und 2. Sekretär oder die 1. und 2. Sekretärin des Grossen Rates werden aus dem Personal des Parlamentsdienstes rekrutiert.	<i>aufgehoben</i>

3.4 Organisation

In § 3 werden wiederum Begrifflichkeiten angepasst sowie die Formulierung in § 3 Abs. 2 wird an diejenige der anderen Kleeblattdienststellen angepasst. Der in der ursprünglichen Fassung von § 3 Abs. 3 genannte Stellenpool wurde nie geschaffen, es wurde von Beginn weg mit festen Kommissionssekretariaten gearbeitet. Ziel der Formulierung in § 3 Abs. 3 ist, dass der Handlungsspielraum des Parlamentsdienstes innerhalb der bewilligten Ressourcen möglich bleibt, um bei Engpässen schnell reagieren zu können. Eine nennenswerte Aufstockung der Ressourcen muss hingegen vom Ratsbüro als Anstellungsbehörde genehmigt werden. Der Satzteil «Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden» kann gestrichen werden, da die protokollierenden Personen ebenfalls einen Arbeitsvertrag mit dem Kanton haben.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
§ 3 Organisation	
¹ Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.	¹ Der Parlamentsdienst ist dem ~~Büro des Grossen Rates~~ <i>Ratsbüro</i> unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

² Der Parlamentsdienst verfügt über ein eigenes Budget, für welches das Büro zuständig ist.	² Der Parlamentsdienst ~~verfügt über ein eigenes Budget~~ erstellt sein Budget selbständig, für welches das ~~Büro~~ Ratsbüro zuständig ist genehmigt.
³ Für die Kommissionssekretariate wird ein Stellenpool geschaffen. Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden.	³ ~~Für die Kommissionssekretariate wird ein Stellenpool geschaffen. Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden.~~ Der Parlamentsdienst organisiert sich selbst nach den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wichtige Veränderungen müssen durch das Ratsbüro genehmigt werden. ~~Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden.~~

3.5 Unterstützung der Ratsmitglieder

§ 4 kann aufgehoben werden, da die Aufgaben bereits in § 1 und § 2 aufgelistet werden.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
§ 4 Unterstützung der Ratsmitglieder	
¹ Gegenüber den Ratsmitgliedern umfassen die Leistungen des Parlamentsdienstes vor allem die Beratung in Fach-, Rechts- und Verfahrensfragen, Abklärungen inhaltlicher Art und die Bereitstellung von Informationsunterlagen.	aufgehoben
² Der Informatikdienst ermöglicht unter anderem vor Ort einen direkten EDV-Zugang für die Ratsmitglieder.	aufgehoben

3.6 Mitarbeitende

Die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung sind in den §§ 60 bis 62 der GO geregelt. Auch die Zuziehung von Mitarbeitenden der Verwaltung wird in der GO festgeschrieben (§ 46 und § 47 GO). Aus diesem Grund muss dieser Punkt im Reglement nicht nochmals wiederholt werden.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
§ 5 Mitarbeitende der Verwaltung in Kommissionen	
¹ Soweit Mitarbeitende der Verwaltung für Grossratskommissionen tätig sind, unterstehen sie den betreffenden Kommissionen und haben deren Weisungen zu befolgen.	<i>aufgehoben</i>

Neben begrifflichen Anpassungen soll in § 6 zudem verdeutlicht werden, dass die Ressourcen sowie die Einreihung der Mitarbeitenden durch das Ratsbüro erfolgt, die Leitung diesbezüglich allerdings ein Antragsrecht hat.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
§ 6 Personal des Parlamentsdienstes	§ 64 Personal Mitarbeitende des Parlamentsdienstes
¹ Für die Festlegung des Stellenplans des Parlamentsdienstes und die Einreihung ist das Büro zuständig. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.	¹ ~~Für die Festlegung des Stellenplans des Parlamentsdienstes und die Einreihung ist das Büro Ratsbüro zuständig. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.~~ Das Ratsbüro genehmigt auf Antrag der Leitung des Parlamentsdienstes die Personalkosten und die Einreihung der Mitarbeitenden. Die Einreihung und Entlohnung erfolgt nach der kantonalen Lohngesetzgebung.
² Wahlvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse des Personals richten sich nach den vom Büro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.	² ~~Wahlvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse des Personals~~ der Mitarbeitenden richten sich nach den vom Büro Ratsbüro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.
³ Das Personal wird auf Vorschlag der Leitung vom Büro gewählt.	³ ~~Das Personal~~ Die Anstellung der Mitarbeitenden wird auf Vorschlag Antrag der Leitung des Parlamentsdienstes vom Büro Ratsbüro gewählt genehmigt.

3.7 Schlussbestimmungen

Die GO sowie die AB werden mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Abstimmungen in Abwesenheit per 1. August 2023 in Kraft treten. Deshalb soll dieses Reglement auch per 1. August 2023 in Kraft treten. Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird auf den gleichen Zeitpunkt das Reglement über die Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes vom 19. März 2003 aufgehoben.

Geltende Regelung	Entwurf Neue Regelung
Dieses Reglement ist zu publizieren; das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	Dieses Reglement ist zu publizieren; ~~das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit~~ es tritt am 1. August 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes vom 19. März 2003 aufgehoben.

4. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat gestützt auf diese Ausführungen mit 6:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 17. April 2023 einstimmig mit 6:0 Stimmen verabschiedet und David Jenny zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros



Bülent Pekerman, Präsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ¹⁾, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 23.5224.01 vom 17. April 2023,

beschliesst:

I.

§ 1 *Aufgaben*

¹ Der Parlamentsdienst unterstützt den Grossen Rat, das Ratsbüro und die Kommissionen und erledigt die administrativen, juristischen und organisatorischen Aufgaben.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen des Grossen Rates und die Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen;
- b) die Protokollführung im Grossen Rat, im Ratsbüro und in den Kommissionen;
- c) die Unterstützung der Ratsmitglieder, insbesondere der Präsidien, in Verfahrens-, Rechts- und Sachfragen;
- d) die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die politische Bildung;
- e) die Betreibung der Webseite grosserrat.bs.ch mit der Grossratsdatenbank;
- f) die Archivierung von Daten und Dokumenten des Grossen Rates, des Ratsbüros und der Kommissionen.

§ 2 *Leitung*

¹ Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes erfolgt auf Antrag des Ratsbüros durch den Grossen Rat.

² Die Leitung koordiniert die Arbeiten des Parlamentsdienstes. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Ratsbüros und der Kommissionen.

§ 3 *Organisation*

¹ Der Parlamentsdienst ist dem Ratsbüro unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

² Der Parlamentsdienst erstellt sein Budget selbständig. Das Budget wird vom Ratsbüro genehmigt.

³ Der Parlamentsdienst organisiert sich selbst nach den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wichtige Veränderungen müssen durch das Ratsbüro genehmigt werden.

¹⁾ SG 152.100

§ 4 *Mitarbeitende des Parlamentsdienstes*

¹ Das Ratsbüro genehmigt auf Antrag der Leitung des Parlamentsdienstes die Personalkosten und die Einreihung der Mitarbeitenden. Die Einreihung und Entlöhnung erfolgt nach der kantonalen Lohngesetzgebung.

² Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitenden richten sich nach den vom Ratsbüro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

³ Die Anstellung der Mitarbeitenden wird auf Antrag der Leitung des Parlamentsdienstes vom Ratsbüro genehmigt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. August 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes vom 19. März 2003 aufgehoben.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Bülent Pekerman

Der I. Sekretär: Beat Flury